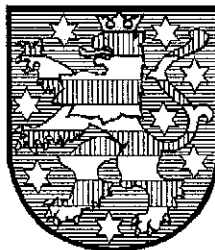


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn S

alias S

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

**wegen**

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Szurlies als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **10. August 2022** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Nrn. 1, 3 - 6 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.07.2021 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
-

- II. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

### **Tatbestand:**

#### **I.**

Der am 1992 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger kurdischer Volkzugehörigkeit und Sunnit. Er reiste am 22.06.2020 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 20.07.2020 stellte er einen Asylantrag.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 23.07.2020 gab er ausweislich der hierzu gefertigten Niederschrift, auf die im Übrigen Bezug genommen wird, an, das Abitur absolviert und einen Bachlosabschluss in Allgemeiner Biologie zu besitzen. Von 2005 bis 2015 habe er im Norden Iraks studiert. Seine Familie habe ihn unterstützt. Er habe mit seinem Vater und seiner Stiefmutter bis zu seiner Ausreise in einem eigenen Haus in der Provinz Kermanshah gelebt. Er habe vier Schwestern, die verheiratet seien und nicht mehr im Elternhaus wohnten.

Zu seinem Verfolgungsschicksal befragt gab er an, dass die Kurden bereits vor der Machtübernahme durch Khomeini unterdrückt worden seien. Nach seiner Machtergreifung habe sich die Lage weiter verschlechtert. Zudem habe es einen Konfessionskonflikt zwischen Schiiten und Sunniten gegeben. Er sei im Iran geboren. Seine Familie sei dann in den Irak geflohen, weil wahllos Menschen in sunnitischen Gebieten hingerichtet worden seien. Nachdem sich die Lage im Iran etwas entspannt habe, sei seine Familie in den Iran zurückgekehrt. Nach der Rückkehr seien sie beleidigt und als Kollaborateure und Regimegegner beschimpft worden. Sie seien entrechtet worden. Er, der Kläger, habe die Situation nicht ertragen und sei in der ersten Hälfte der zwölften Klasse in den Irak zurückgekehrt. Dort habe er sein Studium abgeschlossen und im Jahr 2015 sei er in den Iran zurückgekehrt. In seiner Heimatstadt habe es im Jahr 2017 ein großes Erdbeben gegeben. Er habe nicht helfen dürfen, obwohl er sich aufgrund seiner Labor-tätigkeit ausgekannt habe. Sein Studium sei nicht anerkannt worden, weil er sunnitischer Kurde

sei. Nach der Rückkehr aus dem Irak habe er den Unterschied zwischen der Lage der Kurden im Irak-Kurdistan und in Iran-Kurdistan gemerkt. Anfang 2017 habe er begonnen, mit der Demokratischen Partei Kurdistans Iran zu arbeiten. Mitglied sei er nicht gewesen. Am 22.04.1368 sei Abdulrahman Qasimlo vom iranischen Staat ermordet worden. Sie hätten ein Flugblatt anlässlich dieses Tages vorbereitet. Die Flugblätter seien von der Itelaat beschlagnahmt worden. Deswegen habe er im Juli 2019 fliehen müssen.

Auf Nachfragen der Anhörenden gab er Folgendes an: Bei der Demokratischen Partei Kurdistans sei er offiziell angemeldet, aber kein Mitglied gewesen. Sein Vater habe selbst nicht mitbekommen, dass er, der Kläger, für die Partei gearbeitet habe. Er habe keine Nachweise für seine Aktivitäten für die Partei. Aus Sicherheitsgründen gebe es keine Bestätigung. Man kenne nur den Nächsten in der Partei. Man kenne nicht alle Mitglieder, damit man nicht erwischt werde. Wenn man erwischt werde, werde man hingerichtet oder man bekomme 15 bis 20 Jahre Haft. Zu seinen Aufgaben in der Partei befragt gab er an, dass er zu bestimmten Anlässen und Jahrestagen Flugblätter verteilt habe. Er sei wie eine Art Anfangsmitglied gewesen. Es habe zwei Events gegeben, zum einen der Jahrestag der Ermordung von Abdulrahman Qasimlo und der Jahrestag der Ermordung von Sadeq Scharaf Kandi. Insgesamt habe er fünf- bis sechsmal im Jahr Flugblätter verteilt. Die Flugblätter hätten immer auf einen Jahrestag Bezug genommen. Der Inhalt habe immer mit dem jeweiligen Anlass zu tun gehabt. Auf jedem Flugblatt hätten immer die Ziele der Partei, namentlich Selbstbestimmungsrecht, Föderalismus und Lernen in der Muttersprache, gestanden. Anfang 2017 habe er damit begonnen. Letztmalig habe er im ersten Monat 1398 anlässlich der Hinrichtung von Qazi Mohammad Flugblätter verteilt. Die nächsten Flugblätter zum Jahrestag der Ermordung von Qasimlo seien vorbereitet und bereitgestellt gewesen. Bei einer Durchsuchung bei ihm zu Hause seien diese Flugblätter beschlagnahmt worden. Diese hätten am 22.04.1398 verteilt werden sollen. Die Flugblätter seien über die Grenze aus dem Irak geschmuggelt worden. Es sei gefährlich gewesen, die Flugblätter zu Hause zu lagern. Er habe aber nur eine Person gekannt, zu der er Kontakt gehabt habe. Manchmal seien die Flugblätter auch bei diesem gelagert worden. Auf Nachfrage, wann die Hausdurchsuchung bei ihm stattgefunden habe, gab er an, dass es ca. zwei bis drei Tage später gewesen sei, nachdem sie die Flugblätter an der Grenze abgeholt hätten. Die Mitglieder von Itelaat seien in Zivil gekommen. Er habe in dieser Nacht bei seiner jüngsten Schwester übernachtet, da sein Schwager geschäftlich unterwegs gewesen sei. Das genaue Datum, wann die Hausdurchsuchung stattgefunden habe, wisse er nicht. Zwischen dem 13. und 15.04.1398 hätten sie die Flugblätter abgeholt und zwei bis drei Tage später habe die Hausdurchsuchung stattgefunden. Sein Cousin A        habe ihn hierüber telefonisch informiert. Er gab an, nicht zu wissen,

wie die Behörde auf ihn gekommen sei. Vielleicht habe ihn ein Spitzel beim Verteilen von Flugblättern beobachtet. Nach dem Anruf seines Cousins habe er das Haus seiner Schwester verlassen und sei zu einem anderen Cousin gegangen. Mit diesem sei er nach Kermanshah (Provinzhauptstadt) gefahren. Er sei zu einem Freund seines Cousins gegangen. Auf Nachfrage der Anhörenden gab er an, dass die Partei für die Flugblätter verantwortlich gewesen sei. Er habe nur eine Person der Partei gekannt. Zu zweit hätten sie an der Grenze die Flugblätter abgeholt. Dort seien die Flugblätter von zwei Personen, die von dort gekommen seien, übergeben worden. Manchmal sei ein bestimmter Ort vereinbart worden. Sein über 80-jähriger Vater sei nach der Durchsuchung an seiner Stelle zwei Tage im Gefängnis gewesen. Psychisch gehe es der Familie nicht gut. Drei bis vier Tage habe er sich bei dem Freund seines Cousins aufgehalten. Mit dem Telefon des Freundes habe er bei seinem Vater über seine Schwester angerufen. Sein Vater habe täglich Ladungen erhalten. Sie fragten, wo er, der Kläger, sich aufhalte. Er gab an, bereits im Iran an Atembeschwerden gelitten zu haben. Der Arzt habe gemeint, er habe Asthma. Aufgrund der Fluchtgeschehnisse habe er psychische Beschwerden. Wenn er nachts aufwache, könne er nicht mehr einschlafen. Er habe ständig Stress und Angst. Er habe Herzrasen und Atembeschwerden. Vor der Ausreise habe er zum letzten Mal Kontakt zu seinem Vater gehabt. Sein Vater und seine Stiefmutter leben seinen Angaben zufolge noch in dem Haus in Kermanshah. Seine Großfamilie halte sich im Iran auf.

Nachdem eine Eurodac-Recherche ergeben hatte, dass der Kläger vor seiner Einreise ins Bundesgebiet bereits Fingerabdrücke in Kroatien abgegeben habe, richtete das Bundesamt ein Übernahmemeersuchen nach der Dublin III-Verordnung an Kroatien. Mit Schreiben vom 24.09.2020 erklärten die kroatischen Behörden ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages.

Mit Bescheid vom 25.09.2020 lehnte das Bundesamt seinen Asylantrag als unzulässig ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen und drohte die Abschiebung des Klägers nach Kroatien an. Ab dem 02.02.2021 gewährte die Kirchengemeinde

dem Kläger Kirchenasyl. Mit Bescheid vom 13.07.2021 hob das Bundesamt den Bescheid vom 25.09.2020 auf und begründete dies damit, dass die Überstellungsfrist abgelaufen sei.

Mit Bescheid vom 15.07.2021, dem Kläger am 30.07.2021 zugestellt, lehnte das Bundesamt seinen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes ab (Nrn. 1 bis 3), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4), forderte ihn unter Andro-

hung der Abschiebung in die Islamische Republik Iran oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens (Nr. 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6). Auf die Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen.

## II.

Am 03.08.2021 hat der Kläger hiergegen Klage erheben und zuletzt beantragen lassen,

die Beklagte unter Aufhebung der Nr. 1 sowie der Nrn. 3 bis 6 des Bescheids des Bundesamtes vom 15.07.2021 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung der Nrn. 3 bis 6 des vorgenannten Bescheids zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

äußerst hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung der Nrn. 4 bis 6 des vorgenannten Bescheids zu verpflichten festzustellen, dass in Bezug auf den Iran ein Abschiebungsverbot vorliegt.

Auf den Inhalt des klagebegründenden Schriftsatzes vom 01.09.2021 wird Bezug genommen. Mit Schriftsatz vom 06.05.2022 ließ der Kläger vorbringen, homosexuell zu sein. Nachdem sein Vater am 02.04.2022 gestorben sei, hätten sich sämtliche Freunde und Bekannte von ihm abgewendet. Er könne sich vorstellen, dass seine homosexuelle Orientierung im Iran offenbar geworden sei. Er habe Suizidgedanken. Für ihn sei der Umstand, dass er homosexuell sei, sehr schambehaftet. Er fühle sich ein wenig erniedrigt, wenn er darüber spreche. Gerade bei Kurden sei dieses Thema ein absolutes No-Go. Wenn er hierzu stehe, wisse er, dass er seine Freunde und Familie verliere. Es bedeute quasi ein Abschied von seinem bisherigen Leben. Dies sei für ihn seelisch ungeheuer schwer. Er wisse schon lange, dass er homosexuell sei. Im Iran habe er deswegen psychologische Hilfe in Anspruch genommen. Geholfen habe es nicht. Er erhalte nunmehr Beratungen bei . Im Übrigen wird auf den Inhalt des Schriftsatzes Bezug genommen. Auf den Inhalt der mit Schriftsatz vom 27.06.2022 vorgelegten Stellungnahme von

vom 20.06.2022 wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf den Inhalt

des mit Schriftsatz vom 28.07.2022 vorgelegten Entlassungsbriefes des Krankenhauses „ „ vom 07.07.2022 verwiesen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich

Klageabweisung beantragt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte der Beklagten (eine pdf-Datei) Bezug genommen. Des Weiteren wird auf den Inhalt der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 10.08.2022 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

I. Über die Klage konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters des Bundesamtes verhandelt und entschieden werden, da die Beklagte im Ladungsschreiben auf die Vorschrift des § 102 Abs. 2 VwGO hingewiesen worden ist. Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, da die Kammer den Rechtsstreit durch Beschluss auf ihn übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylG).

II. Die zulässige Klage ist in vollem Umfang erfolgreich. Der Bescheid der Beklagten vom 15.07.2021 erweist sich im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Ihm steht unter entsprechender Aufhebung des Bescheids ein Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zu, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer unter anderem dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG, vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Dabei ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn

sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1) oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG).

Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG -Verfolgungsgründe -).

Die Furcht vor Verfolgung ist im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ("real risk"), drohen (OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 29.10.2020 - 9 A 1980/17.A -, Rn. 32, juris). Eine solche Verfolgungsgefahr liegt nach der ständigen und insoweit nach wie vor einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vor (BVerwG, U. v. 05.11.1991 - 9 C 118/90 -, Rn. 17, juris), wenn dem Ausländer bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren.

Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zugrunde zu legen. Beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne ist bereits dann anzunehmen, wenn bei der Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, Rn. 32, juris). Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, Rn. 37, juris). Ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr beachtlich ist, entscheidet sich damit nach dem Kriterium der Zumutbarkeit der Rückkehr. In diese Betrachtung fließt maßgeblich auch die Qualität der zu erwartenden Übergriffe, die besondere Schwere etwa eines zu befürchtenden Eingriffs, mit ein (vgl. auch VG München, U. v. 03.02.2014 - M 22 K 12.31012 -, Rn. 24, juris).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU zugute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU kann widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften (ThürOVG, U. v. 28.11.2013 - 2 KO 185/09 -, Rn. 48, juris). Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, BVerwGE 146, 67-89, Rn. 17, juris).



Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt, wenn gemäß § 3e AsylG eine interne Schutzmöglichkeit besteht oder die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 2 AsylG oder nach § 3 Abs. 3 AsylG ausgeschlossen ist.

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, juris) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Er hat seine guten Gründe für eine ihm drohende Verfolgung unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig zu schildern (BVerwG, B. v. 26.10.1989 - 9 B 405/89 -, Rn. 8, juris; ThürOVG, U. v. 02.07.2013 - 3 KO 222/09 -, Rn. 44, juris). Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragene Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Ausländer im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheint, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt.

2. Es kann dahinstehen, ob der Kläger unter Berücksichtigung seines beim Bundesamt dargelegten Verfolgungsschicksals bereits vorverfolgt ausgereist ist und ob im Falle seiner Rückkehr eine politische Verfolgung wegen seiner Aktivitäten für die Demokratische Partei Kurdistans beachtlich wahrscheinlich wäre. Denn ihm droht, auch wenn er den Iran im Hinblick hierauf unverfolgt verlassen hat, im Falle seiner hypothetischen Rückkehr jedenfalls mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aufgrund seiner (homo-)sexuellen Orientierung, so dass ihm nicht zuzumuten ist, dorthin zurückzukehren.

a) Das Gericht geht davon aus, dass homosexuelle Menschen im Iran der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt sind. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Sexuelle Minderheiten erfahren im Iran regelmäßig Diskriminierungen, Belästigungen und Missbrauch auch durch nicht-staatliche Akteure, wie Familienmitglieder, und durch die Gesellschaft (Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – im Folgenden: BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Iran, v. 22.12.2021, S. 76). Homosexualität gilt als Krankheit, kann als solche angezeigt werden, befreit vom Militärdienst und sperrt die Betroffenen von der Ausübung von Beamtenfunktionen aus (BFA v. 22.12.2021, a. a. O., S. 76). Aus Furcht vor Bestrafung werden Missbrauchsfälle Homosexueller nicht angezeigt (BFA v. 22.12.2021, a. a. O., S. 76). Über Belästigungen und Diskriminierung sexueller Minderheiten wird aufgrund der Kriminalisierung und Verborgenheit dieser Gruppen nicht ausreichend berichtet (BFA v. 22.12.2021, a. a. O., S. 76). Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung ist nicht verboten (BFA v. 22.12.2021, a. a. O., S. 76).

Verboten ist im Iran - unabhängig von der Religionsangehörigkeit jede sexuelle Beziehung, die außerhalb der heterosexuellen Ehe stattfindet, also auch homosexuelle Beziehungen (BFA v. 22.12.2021, a. a. O., S. 76). Im Gegensatz zur Transsexualität ist die Homosexualität im Iran nicht legalisiert (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand: 23.12.2021, v. 16.02.2022, S. 15). Das iranische Strafgesetzbuch sieht für sexuelle Handlungen zwischen Männern die Todesstrafe vor, wofür allerdings die Beweisanforderungen sehr hoch sind (vgl. Auswärtiges Amt v. 16.02.2022, a. a. O., S. 15, 18). Auf homosexuelle Handlungen, welche auch als „Verbrechen gegen Gott“ gelten, steht offiziell Auspeitschung; sie können auch mit dem Tod bestraft werden (BFA v. 22.12.2021, a. a. O., S. 77). Dies besagen diverse Fatwas, die von beinahe allen iranischen Klerikern ausgesprochen wurden (BFA v. 22.12.2021, a. a. O., S. 77). Die Beweisanforderungen sind allerdings sehr hoch, es werden braucht vier männliche Zeugen benötigt (BFA v. 22.12.2021, a. a. O., S. 77). Bei Fällen, in denen zu wenige Zeugenaussagen vorliegen, gibt es ein Ermittlungsverbot (BFA v. 22.12.2021, a. a. O., S. 77). Zudem gibt es hohe Strafen für Falschbeschuldigungen (BFA v. 22.12.2021, a. a. O., S. 77). Bei Minderjährigen, in weniger schwerwiegenden Fällen sowie bei sexuellen Handlungen, die die Beweisanforderung für die Todesstrafe nicht erfüllen, sind Peitschenhiebe vorgesehen (Auswärtiges Amt, v. 16.02.2022, a. a. O., S. 15). Die Bestrafung von gleichgeschlechtlichen Handlungen zwischen Männern ist meist schwerwiegender als die für Frauen (BFA v. 22.12.2021, a. a. O., S. 77). Die Todesstrafe für Homosexualität wurde in den letzten Jahren nur punktuell und meist in Verbindung mit

anderen Verbrechen verhängt (BFA v. 22.12.2021, a. a. O., S. 77). Aufgrund der mangelnden Transparenz des Gerichtswesens lässt sich der Umfang der tatsächlichen strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen wegen Homosexualität im Iran nicht eindeutig bestimmen (Auswärtiges Amt, v. 16.02.2022, a. a. O., S. 15, vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport Iran, Stand: 05.2021, v. 25.05.2021, S. 12).

In einem soziokulturell westlich beeinflussten, liberalen Umfeld werden homosexuelle Beziehungen in Einzelfällen de facto geduldet bzw. ignoriert (BFA v. 22.12.2021, a. a. O., S. 77). Seitens der westlichen Botschaften wurde in der Vergangenheit immer wieder über Wohngemeinschaften von Personen gleichen Geschlechts berichtet, die unbehelligt existieren (BFA v. 22.12.2021, a. a. O., S. 77). Aus Angst vor strafrechtlicher Verfolgung und sozialer Ausgrenzung ist ein öffentliches „Coming Out“ selten (vgl. Auswärtiges Amt v. 16.02.2022, a. a. O., S. 15).

Nach Auffassung des UNHCR ist es nicht angebracht, nur von einer theoretischen Gefährdung auszugehen. Diskriminierende Gesetze und entsprechendes politisches Vorgehen gegen Homosexuelle und andere sexuelle Minderheiten im Iran erhöhen das Risiko, Opfer von Belästigungen oder sogar tödlicher Gewalt zu werden (vgl. VG Würzburg, U. v. 27.05.2022 – W 8 K 22.30051 –, Rn. 51, juris; VG Bayreuth, U. v. 05.03.2012 – B 3 K 11.30113 – Rn. 40, juris, mit Bezug auf einen Bericht von Human Rights Watch vom Dezember 2010 „Diskriminierung und Gewalt gegen sexuelle Minderheiten im Iran“).

Es gibt Berichte, wonach Sicherheitskräfte im Iran solche Personen schikanieren, verhaften, misshandeln und vergewaltigen, die sie als Homosexuelle oder Transgender-Personen verdächtigen, und bei ihnen Razzien durchführen. Die Regierung überwacht Websites mit dem Ziel, Informationen über LGBTI-Personen zu erhalten und zensiert Materialien mit LGBTI-Inhalten. Zwar liegen auch Berichte vor, wonach in Einzelfällen homosexuelle Beziehungen im entsprechenden soziokulturellen westlich-beeinflussten, liberalen Umfeld de facto „geduldet“ bzw. „ignoriert“ werden und die soziale Akzeptanz sich - insbesondere aufgrund der medialen Darstellung von LGBTI-Personen - leicht verbessert hat. Sexuelle Minderheiten sind aber im Allgemeinen noch immer regelmäßig mit Diskriminierungen, Belästigungen und Missbrauch, insbesondere auch durch nichtstaatliche Akteure wie Familienmitglieder, religiöse Persönlichkeiten, Schuldirektoren und Gemeindeälteste, konfrontiert, die sie aus Angst vor eigener strafrechtlicher Verfolgung oder weiterer Schikane den staatlichen Institutionen nicht melden (vgl. UK Home Office, Country Information and Guidance, Iran: Sexual orientation and gender identity of expression, Juni 2019, vgl. VG Berlin, U. v. 28.08.2019 – 3 K 529.17 A –, Rn. 32, juris)).

b) Das Gericht geht ferner davon aus, dass der Kläger homosexuell ist.

Eine entsprechende sexuelle Ausrichtung muss (noch) nicht allein aufgrund der Aussage des Schutzsuchenden als erwiesen anzusehen sein; diese Aussagen können einen Ausgangspunkt für die Prüfung bilden. Die Art und Weise der Prüfung der Aussagen, Unterlagen oder sonstigen Beweise, auf die diese Anträge gestützt werden, muss jedoch in Einklang mit den Bestimmungen der unionsrechtlichen Richtlinien und den in der Union garantierten Grundrechten und dem Recht auf Wahrung der Menschenwürde stehen. Unzulässig ist eine Beurteilung anhand einer Befragung, die allein auf stereotype Vorstellungen von Homosexuellen beruhen oder sich zu Einzelheiten sexueller Praktiken einlassen, erst recht eine Befragung oder Prüfung, die die Unterziehung zu „Tests“ zum Nachweis der Homosexualität oder die Vorlage von Videoaufnahmen solcher Handlungen zum Gegenstand hat. Ebenso wenig dürfen Aussagen zur sexuellen Ausrichtung als nicht glaubhaft bewertet werden, wenn diese nicht bei der ersten Gelegenheit zur Darlegung geltend gemacht werden, und Schlüsse auf eine angebliche Unglaubwürdigkeit dürfen nicht aus einem etwaigen Zögern gezogen werden, intime Aspekte seines Lebens zu offenbaren (EuGH, U. v. 02.12.2014 - C-148/13 et al. - [A, B, C / Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie]; VG Dresden, U. v. 22.08.2019 - 11 K 1351/16.A -, beide juris). Entscheidend ist, dass die Schilderungen des Schutzsuchenden insgesamt authentisch sind und nicht den Eindruck vermitteln, mit Blick auf einen günstigen Ausgang des Asylverfahrens vorbereitet zu sein (vgl. Berlit/Dörig/Storey, Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität: Ein Ansatz von Praktikern [Teil 2], ZAR 2016, 332).

Das Gericht hat aufgrund des persönlichen Eindrucks vom Kläger, den es im Rahmen der mündlichen Verhandlung von ihm gewonnen hat, seinen glaubhaften Angaben, der Stellungnahme von \_\_\_\_\_ vom 20.06.2022 und den Ausführungen im Entlassungsbrief vom \_\_\_\_\_ Krankenhaus „ \_\_\_\_\_ “ vom 27.07.2022 keinen Zweifel daran, dass er homosexuell ist.

Der Kläger vermochte seinen Lebens- und Leidensweg in der mündlichen Verhandlung, so wie es ihm aufgrund seines psychischen Zustands möglich gewesen ist, zu schildern. Er hat glaubhaft dargelegt, seine homosexuelle Orientierung bereits im Alter von 10/11 Jahren bemerkt zu haben. Er gab an, dass er sich für einen Lehrer interessiert habe. Später habe er im Iran eine sexuelle Beziehung zu einem Mann gehabt. Er hat nachvollziehbar beschrieben, dass er sich für diesen Mann primär entschieden habe, da dieser für ihn verfügbar gewesen sei, um seine sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Das Thema Homosexualität ist für ihn, dies ergibt sich auch aus dem persönlichen Eindruck, den das Gericht vom Kläger im Rahmen der mündlichen

Verhandlung bekommen hat, extrem schambehaftet. Dies verdeutlichen insbesondere seine kurzen Antworten auf entsprechende Nachfragen des Gerichts. Er betrachtet seine sexuelle Orientierung als Krankheit. Im Iran hat er seinen glaubhaften Angaben zufolge deswegen Ärzte aufgesucht, die ihn von dieser Krankheit allerdings nicht hätten heilen können. Im Übrigen habe er niemanden von seiner sexuellen Orientierung erzählt. Auch in Deutschland habe er sexuelle Beziehungen mit Männern. Wegen seiner sexuellen Orientierung war er auf der Suche nach einer Möglichkeit des Suizids, welche sich mit ökologischem, moralischen und religiösen Wertesystemen vereinbaren lässt. Er holte sich Hilfe bei der

Soweit er in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, dass er bisexuell sei und in Zukunft mit einer Frau zusammen sein wolle, spricht dies nicht für die Aufgabe seiner (homo-)sexuellen Neigungen, sondern ist vielmehr Ausdruck dafür, dass der Kläger seine sexuelle Orientierung auch jetzt noch nicht akzeptiert hat und auch vor Gericht bemüht ist, seine homosexuelle Orientierung zu „relativieren“. Der Kläger hat seinen glaubhaften Angaben zufolge das unbedingte Bedürfnis, seinen sexuellen Neigungen nachzukommen. Das Gericht hatte zu keinem Zeitpunkt den Eindruck, sein Vortrag sei asyltaktisch. Vor diesem Hintergrund kann es ihm nicht verwehrt werden, seine Homosexualität auszuleben, wie er dies zum Teil auch schon in der Vergangenheit praktiziert hat. Zwar hat er während seiner Zeit im Iran seine Homosexualität im Privaten ausgelebt und bislang nicht die Aufmerksamkeit der iranischen Strafverfolgungsbehörden erregt. Ein erzwungener Verzicht auf ein Ausleben der Homosexualität bzw. die Unterdrückung und Verheimlichung der eigenen Homosexualität kann dem Kläger jedoch nicht zu seinem Nachteil angelastet werden. Ihm kann darüber hinaus nicht zugemutet werden, bei einer Rückkehr seine sexuelle Identität zu verheimlichen oder Zurückhaltung zu üben. Im Übrigen ist es ihm, seinen glaubhaften Angaben vor Gericht zufolge auch nicht möglich, seine homosexuellen Neigungen nicht auszuleben. Der Kläger muss daher bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit repressiven Maßnahmen und unzumutbaren Übergriffen von Vertretern des iranischen Staates rechnen. Eine bisher fehlende Verfolgung des iranischen Staates wegen Verheimlichung der Homosexualität im Iran ist unschädlich. Im Übrigen kann nach § 3c Nr. 3 AsylG eine Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der iranische Staat wie hier nicht in der Lage und nicht willens ist, hinreichenden Schutz vor Verfolgung zu bieten.

c) Die zu erwartenden Verfolgungshandlungen knüpfen auch an einen Verfolgungsgrund an, denn homosexuelle Menschen sind im Iran einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG zugehörig.

Sowohl die sexuelle Ausrichtung einer Person als auch die geschlechtliche Identität stellen Merkmale dar, die im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. a AsylG so bedeutsam für die Identität sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden darf, auf sie zu verzichten. Eine bestimmte soziale Gruppe, bei der die Zugehörigkeit zu ihr Anlass zu begründeter Furcht vor Verfolgung geben kann, erfordert zwei kumulative Voraussetzungen. Zum einen müssen die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund gemein haben, der nicht verändert werden kann, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen sein soll, auf sie zu verzichten. Ein solches Merkmal ist die sexuelle Ausrichtung einer Person. Zum anderen muss diese Gruppe in dem betreffenden Drittland eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, stellt dabei als solcher (noch) keine Verfolgungshandlung dar. Eine Verfolgungshandlung stellt hingegen eine Freiheitsstrafe dar, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, sofern sie als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten ist. Vom Geltungsbereich können daher allenfalls homosexuelle Handlungen ausgeschlossen sein, die auch nach dem nationalen Recht des jeweiligen Mitgliedstaates der Union strafbar sind. Es kann von dem Asylbewerber ferner nicht erwartet werden, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder er Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden (EuGH, U. v. 07.11.2013 - C-199/12 et al. - [Minister voor Immigratie en Asiel / X, Y, Z]; VG Dresden, U. v. 22.08.2019 - 11 K 1351/16.A -, beide zitiert nach juris). Demnach sind schicksalhaft unveränderliche persönliche Merkmale, wie die Homosexualität, asylerblich (vgl. VG. Berlin, U. v. 28.08.2019 - 3 K 529.17 A -, auch zu Transsexualität, ebenso VG Braunschweig, U. v. 11.09.2018 - 1 A 671/17 -; VG Freiburg [Breisgau], U. v. 12.01.2017 - A 6 K 2344/15 -, jeweils zitiert nach juris).

Diese Personengruppen besitzen im Iran ferner eine deutlich abgegrenzte Identität, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. b AsylG). Dies gilt für Homosexuelle schon aufgrund der sie spezifisch betreffenden strafrechtlichen Bestimmungen im iranischen Recht (vgl. hierzu EuGH, U. v. 07.11.2013 - C-199/12 et al. [Minister voor Immigratie en Asiel / X, Y, Z] -, juris).

d) Dem Kläger steht auch kein interner Schutz (§ 3e AsylG) zur Verfügung. Vielmehr ist nach den vorstehend dargestellten Erkenntnissen davon auszugehen, dass homosexuelle Menschen landesweit einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sind.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

IV. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Szurlies